

RS OGH 2001/10/23 5R69/01p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2001

Norm

ZPO §116

ZPO §387a

ZPO §398 Abs1

Rechtssatz

Ein Widerspruch gegen ein Versäumungsurteil steht dem Beklagten nicht mehr zu, wenn der Auftrag zur schriftlichen Klagebeantwortung bereits dem ausgewiesenen Vertreter (Rechtsanwalt) des Beklagten zugestellt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass für den Beklagten gemäß § 116 ZPO ein Rechtsanwalt zum Kurator bestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 R 69/01p
Entscheidungstext OLG Innsbruck 23.10.2001 5 R 69/01p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2001:RI0000109

Dokumentnummer

JJR_20011023_OLG0819_00500R00069_01P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at